

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 83 Abs. 1

Leitsatz: Antragsteller und Antragsgegner eines arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens sind - entsprechend der Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien im Urteilsverfahren - nach § 83 Abs. 1 ArbGG nur dann sachlich antragsbefugt und werden nur dann zu Recht in Anspruch genommen, wenn der Antragsteller selbst berechtigt und der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller verpflichtet ist. Es gehört daher auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zur erfolgreichen Sachbegründung, daß dem Antragsteller sachlich-rechtlich das von ihm geltend gemachte Recht (Anspruch) in Bezug auf den Antragsgegner zusteht. Ein Fall der nicht gegebenen Sachbegründung im Beschlußverfahren.

Aktenzeichen: 1 ABR 84/74

Beschluß des BAG vom 6. April 1976 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 84/74

7 Ta BV 3/74 Baden-
Württemberg

Verkündet am
6. April 1976

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

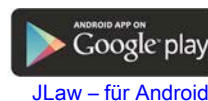
pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. April 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Musa und Schwarz beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 25. Juni 1974 -
7 Ta BV 3/74 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

I. Die Antragstellerin betreibt ein Einzelhandelsunternehmen und unterhält in M eine Zweigniederlassung, in der rund 980 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Es besteht dort ein Betriebsrat, dem 11 Mitglieder angehören.

Vom 2. bis 4. Mai 1973 führte der Betriebsrat verlängerte Sprechstunden durch, an denen auf seine Veranlassung ein Beauftragter der im Betrieb vertretenen Antragsgegnerin HBV gegen den Widerspruch der Antragstellerin teilnahm. Die verlängerten Sprechstunden wurden eingerichtet, um den Betriebsangehörigen die Gelegenheit zu geben, sich über die seinerzeit eingetretenen Erhöhungen der tariflichen Löhne sowie über Ein- und Umgruppierungen beraten zu lassen. In einem Anschlag wurden die Belegschaftsmitglieder hiervon in Kenntnis gesetzt.

Jeder Besucher der Sprechstunde wurde bei Betreten des Betriebsratszimmers davon unterrichtet, daß der Betriebsrat zur Sprechstunde einen Gewerkschaftsbeauftragten hinzugezogen habe, der den Betriebsrat in Fragen der Tariflohnerhöhung beraten werde; weiterhin wurde erklärt, daß der Gewerkschaftsbeauftragte auf Wunsch des Besuchers den Raum verlassen werde.

Die Antragstellerin ist der Meinung, daß die HBV selbst auf Einladung und auf Forderung des Betriebsrats hin nicht befugt sei, an den Sprechstunden des Betriebsrats teilzunehmen. Das Zugangsrecht von Gewerkschaftsbeauftragten zum Betrieb sei in § 2 Abs. 2 BetrVG 1972 abschließend geregelt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Eine Teilnahme der Gewerkschaft an den Sprechstunden des Betriebsrats sei an keiner Stelle des Gesetzes vorgesehen. Der Betriebsrat könne nur nach § 31 BetrVG einen Beauftragten einer im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft an den Betriebsrats-sitzungen teilnehmen lassen. Durch die Teilnahme eines Gewerkschaftsbeauftragten an der Sprechstunde des Betriebsrats werde das Recht der negativen Koalitionsfreiheit sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Sprechstundenbesucher verletzt.

Die Antragstellerin hat beantragt, der Antragsgegnerin HBV bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Geldstrafe aufzugeben, es zu unterlassen, auf Veranlassung des Betriebsrats durch Beauftragte an den Sprechstunden des Betriebsrates gemäß § 39 BetrVG teilzunehmen.

Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung des Antrags beantragt und ausgeführt: Das Betriebsverfassungsgesetz 1972 habe das Teilnahmerecht der Gewerkschaften an Veranstaltungen des Betriebsrats nicht abschließend geregelt. Das Zutrittsrecht ergebe sich aus § 2 Abs. 1 BetrVG 1972. Die Information der Belegschaft über tarifrechtliche Fragen gehöre zu den Aufgaben des Betriebsrats. Dabei stehe es dem Betriebsrat frei, sich gewerkschaftlicher Unterstützung zu bedienen. Auf Wunsch des einzelnen Besuchers hätte der Gewerkschaftsbeauftragte den Raum verlassen. Es liege beim einzelnen Arbeitnehmer, daß seine Intimsphäre unangetastet bleibe.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde blieb ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihre in den Tatsacheninstanzen gestellten Anträge weiter, während die Antragsgegnerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Der Antrag ist schon deshalb unbegründet, weil im vorliegenden Fall zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin kein Rechtsverhältnis besteht, aus dem der von der Antragstellerin gegen den Antragsgegner geltend gemachte Anspruch hergeleitet werden könnte.



- 4 -

Antragsteller und Antragsgegner eines arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens sind - entsprechend der Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien im Urteilsverfahren - nach § 83 Abs. 1 ArbGG nur dann sachlich antragsbefugt und werden nur dann zu Recht in Anspruch genommen, wenn der Antragsteller selbst berechtigt und der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller verpflichtet ist. Es gehört daher auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zur erfolgreichen Sachbegründung, daß dem Antragsteller sachlich-rechtlich das von ihm geltend gemachte Recht (Anspruch) in Bezug auf den Antragsgegner zusteht. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt.

Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Betriebsrat der Antragstellerin aus Anlaß des Inkrafttretens des Tarifvertrages Sondersprechstunden eingerichtet und beschlossen, die Gewerkschaft zu bitten, hierzu einen Vertreter als sachkundigen Berater zu entsenden. Träger der Veranstaltung und damit verantwortlich für ihre ordnungsgemäße Durchführung war allein der Betriebsrat. Dies gilt auch für den Zutritt Dritter, die auf sein Verlangen hin ihn aufsuchen und deshalb gehalten sind, den Betrieb zu betreten. Der Dritte will lediglich dem Wunsche des Betriebsrats nachkommen. So liegt der Fall hier. Der Gewerkschaftsbeauftragte hat ausschließlich aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses den Betrieb der Antragstellerin betreten. Eine andere Sicht wäre nur dann angebracht, wenn die Gewerkschaft sich selbst eines eigenständigen Zutrittsrechts zu dem Betrieb der Antragstellerin berühmt hätte. Dies ist hier nicht der Fall. Die Antragsgegnerin hat sich im vorliegenden Verfahren auf ein eigenständiges Zutrittsrecht zu dem Betrieb der Antragstellerin nicht berufen. Deshalb kann sich das mit dem Antrag erstrebte Begehren der Antragstellerin zutreffenderweise auch nur gegen den Betriebsrat richten. Der Antrag richtet sich somit gegen den nicht in Frage kommenden Antrags-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

gegner. Damit muß er als unbegründet zurückgewiesen werden.

2. Der Senat hat noch geprüft, ob der Antrag der Antragstellerin dahin ausgelegt werden kann, daß er sich auch gegen den Betriebsrat richtet. Eine solche Auslegung ist nach dem eindeutigen und deshalb nicht auslegungsfähigen Wortlaut des Antrags und dem so mit ihm verfolgten Zweck nicht möglich. Die Antragsgegnerin und niemand sonst wird in Anspruch genommen.

gez.: Dr. Müller Dr. Auffarth Wendel

Musa

Schwarz

